

# LESEVERSION

## **Durchführungsbestimmung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zwesten zur Räum- und Streupflicht in Straßen mit einseitigem Gehweg**

Der Gemeindevorstand hat aufgrund des Auftrages in Artikel 2 des Ersten Nachtrags zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zwesten in seiner Sitzung am 28.01.1986 folgende Durchführungsbestimmung beschlossen:

### § 1

Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüber liegenden Straßenseite zum Räumen und Streuen auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der zu reinigenden Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüber liegenden Gehweg.

Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft.

In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüber liegenden Grundstücke zum Räumen und Streuen verpflichtet.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwesten, den 29. Januar 1986

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Zwesten

gez.  
Heinrich Haupt  
Bürgermeister